

Deutscher Bundestag

Stenografischer Bericht

159. Sitzung

Berlin, Mittwoch, den 23. Februar 2005

Tagesordnungspunkt 2:

Fragestunde

(Drucksache 15/4901)

14869 A

Mündliche Frage 10

Petra Pau (fraktionslos)

Ablehnung der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II aufgrund der Nichtabsetzung freiwilliger Unterhaltszahlungen des Partners für Kinder aus erster Ehe vom Einkommen

Antwort

Gerd Andres, Parl. Staatssekretär BMWA

14876 A

Zusatzfrage

Petra Pau (fraktionslos)

14876 C

Vizepräsident Dr. Norbert Lammert:

Ich rufe die Frage 10 der Kollegin Petra Pau auf:

Ist der Bundesregierung bekannt, dass das Sozialgericht Dortmund in einem Beschluss vom 18. Januar 2005 – S 5 AS 1/05 ER – den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt hat, mit welchem eine Antragstellerin nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, SGB II, die Gewährung von Leistungen begehrt hat, weil der Partner ein Einkommen in Höhe von 1 270,19 Euro hat und der von ihm freiwillig geleistete Unterhalt für zwei Kinder aus erster Ehe in Höhe von 495,44 Euro nicht als vom Einkommen abzusetzen angesehen wurde, und, wenn ja, welchen Handlungsbedarf leitet sie daraus ab?

Gerd Andres, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit:

Liebe Frau Kollegin Pau, es ist der Bundesregierung bekannt, dass das Sozialgericht Dortmund im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens den Abzug von – jetzt kommt etwas ganz Wichtiges – freiwillig geleisteten Unterhaltszahlungen an Unterhaltsberechtigte, die außerhalb der Bedarfsgemeinschaft leben, abgelehnt hat. Diese Entscheidung bestätigt die Auffassung der Bundesregierung, dass lediglich titulierte Unterhaltsleistungen einkommensmindernd berücksichtigt werden können, da in diesen Fällen das Einkommen in Höhe der Unterhaltsleistungen nicht mehr als bereites Einkommen zur Verfügung steht und daher nicht zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Bedarfsgemeinschaft dienen kann.

Nicht titulierte Unterhaltspflichten können nicht vom Einkommen abgesetzt werden, weil anderenfalls von dem für das SGB II zuständigen Träger im Einzelfall die Notwendigkeit und Angemessenheit der vorgetragenen Unterhaltspflichten geprüft werden müsste.

Die alleinige Anerkennung von titulierten Unterhaltsansprüchen dient der eindeutigen Nachweisbarkeit der Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs und beugt gleichzeitig Missbrauch

vor. Die Titulierung einer Unterhaltspflicht kann kostenfrei bei dem zuständigen Jugendamt erfolgen, sodass keine Mehrkosten für den Unterhaltspflichtigen entstehen.

Die Berücksichtigung freiwilliger Unterhaltsleistungen birgt die Gefahr, dass Zahlungen an nicht oder jedenfalls nicht in der konkreten Höhe unterhaltsbedürftige Kinder, die über unterhaltssicherndes Einkommen und Vermögen verfügen, trotzdem einkommensmindernd wirken und damit das anrechenbare Einkommen, welches für die Bedarfsgemeinschaft benötigt wird, nicht ungemindert zur Verfügung steht. Auch ist zu bedenken, dass mit der Möglichkeit, freiwillige Unterhaltsleistungen über den titulierten Anspruch hinaus vom Einkommen absetzen zu lassen, ein Weg geöffnet würde, Hilfebedürftigkeit zu erhöhen oder im Extremfall sogar herbeizuführen.

Vizepräsident Dr. Norbert Lammert:

Zusatzfrage, Frau Pau.

Petra Pau (fraktionslos):

Danke. – Herr Staatssekretär, da Sie sich mit dem Urteil offensichtlich eingehend beschäftigt haben, wird Ihnen in der Begründung die Passage aufgefallen sein – ich zitiere –:

Dies

– diese Handhabung nach Sozialgesetzbuch –

führt allerdings zu der sozialpolitisch fragwürdigen Situation, dass der Lebenspartner – wie hier – nicht in der Lage ist, seinen minderjährigen Kindern Unterhalt zu gewähren, weil der Gesetzgeber davon ausgeht, dass er die arbeitslose Antragstellerin unterstützt.

Andersherum: Sie erwarten also von jedem, der sich mit seiner früheren Lebenspartnerin außergerichtlich über den Unterhalt für die gemeinsamen Kinder geeinigt hat, dass er sich diesen Unterhaltsanspruch titulieren lässt oder dass die Kinder oder die ehemalige Lebenspartnerin vor Gericht ziehen, um einen solchen Titel zu erhalten?

Gerd Andres, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit:

Zum ersten Teil sage ich Ja. Die Betroffenen sollten das titulieren lassen; denn nur dann wird es angerechnet. Ob alle vor Gericht ziehen sollten, weiß ich nicht. Auf alle Fälle hat das Dortmunder Gericht unsere Rechtsauffassung bestätigt. Das halte ich für maßgeblich, unabhängig davon, was irgendwo in einem Nebensatz in der Begründung enthalten ist.

Frau Pau, da ist doch ein Problem. Stellen Sie sich einmal vor, ich wäre ALG-II-Bezieher, würde sagen: „Ich unterstütze meine Kinder freiwillig freundlich weiter“ und die Arbeitsgemeinschaft oder der Träger von ALG II müsste das anerkennen! Das muss doch irgendwo geprüft werden. Das ist relativ einfach. Sie haben die Antwort schon gegeben. Wenn das in dem Fall so ist, soll der Betroffene zum Jugendamt gehen, soll sich das titulieren lassen. Wenn das Jugendamt den Anspruch dann tituliert, wird er auch bei der Bedarfsberechnung für das ALG II berücksichtigt.

Vizepräsident Dr. Norbert Lammert:

Weitere Zusatzfrage.

Petra Pau (fraktionslos):

Ist die Bundesregierung denn bereit – sie hat eine große Informationskampagne zum Thema Hartz IV und Arbeitslosengeld II gestartet –, Betroffene auf diesen Fakt hinzuweisen? Bisher haben wir uns in der Praxis darüber gefreut, wenn Menschen, welche sich getrennt haben, nicht jede Einzelheit vor Gericht geklärt haben. Die freiwillige Unterhaltsleistung war auch durchaus nicht immer eine zusätzliche Leistung, sondern oftmals nur die Leistung, die den Kindern auch nach einer Gerichtsentscheidung ganz normal zugestanden hätte.

Gerd Andres, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit:

Ich will noch einmal ausdrücklich sagen: Voraussetzung für die Anerkennung ist die Titulierung. Wenn es dazu Auseinandersetzungen oder Probleme gibt, sollten die Arbeitsgemeinschaften oder aber die Träger der Leistung darauf entsprechend hinweisen. Ich bitte aber um Verständnis: Erst seit sechs oder sieben Wochen besitzt die neue Leistung Rechtskraft und wird angewendet. Da muss man sicherlich noch eine Menge lernen. Ich glaube, dass die Träger im Laufe des Jahres in der Lage sein werden, darauf entsprechend hinzuweisen.